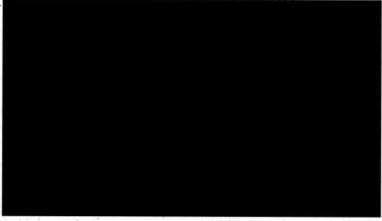




Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Rekonstruktionsauftrag



Thaerstraße 11  
65193 Wiesbaden

Postanschrift:  
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0  
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:  
IFG-Sachbearbeitung

DS-IFG

[www.bka.de](http://www.bka.de)

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]**

**hier: NCMEC Daten [#227620]**

**Ihr Antrag vom 31.08.2021**

Wiesbaden, 15.12.2021

Seite 1 von 4

Sehr geehrter

mit Antrag mit 31.08.2021 bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um  
Zusendung folgender Informationen:

„- Die Anzahl der Hinweise auf kinderpornographisches Material, die vom  
NCMEC eingingen, seit die Kooperation mit dem BKA besteht. Dabei bitte  
differenzieren nach:

- Monaten in denen diese Hinweise eingingen
- Dem Internetplattformbetreiber (Google, Facebook usw.), von dem diese  
Meldung ursprünglich stammt
- Stammt die Meldung von modernen automatisierten Filtertechnologien  
und welche wurden händisch von Personen gemeldet?
- Wie viele der jeweiligen Meldungen bezogen sich auf bereits bekanntes  
Material und welche auf unbekanntes?
- Wie viele der Hinweise wurden als tatsächlich strafrechtlich relevant  
betrachtet?
- Wie viele Strafverfahren wurden in den jeweiligen Monaten auf der  
Grundlage dieser Daten gestartet?
- Wie viele Strafverfahren mussten ohne Erfolg wieder eingestellt werden?  
Hierbei bitte differenziert darlegen, was die Gründe für die Niederlegung  
der Verfahren waren.
- Welche der Meldungen stammen aus privaten Nachrichten und welche  
von öffentlich im Internet zugänglichen Seiten.



Seite 2 von 4

- Inwieweit ist bekannt, ob die Meldungen der Plattformen sich auf Material beziehen, das an anderen Stellen hochgeladen wurde und dann über die an NCMEC meldenden Internetdienste geteilt wurde?
- Inwieweit beziehen sich die Meldungen auf Bildmaterial und wann auf Text, Video, Livestreams oder Audiomaterial?
- Inwieweit gibt es Meldungen vom NCMEC die sich spezifisch auf Cybergrooming, Sexting oder Sextortion beziehen? Wenn ja senden Sie mir bitte die gebräuchlichen in diesen Daten enthaltenen Klassifizierungen zu. Ich bitte ebenfalls um eine Angabe der Häufigkeit der jeweiligen Klassifikatoren.
- Sofern Studien vorliegen, die die Wirksamkeit der Daten einordnen, bitte ich um eine Zusendung dieser Dokumente.
- Welche Speicherfristen gelten für eingegangene Meldungen, deren Inhalte als nicht strafrechtlich relevant erachtet wurden. Wie ist die normale Vorgehensweise mit diesen Daten?"

Über Ihren Antrag wird gemäß §§ 1 Abs. 1 S.1, 2 Nr.1, 7 Abs. 1 S.1 und § 7 Abs. 3 IFG wie folgt entschieden.

1. Der begehrte Zugang wird durch Beantwortung der unten aufgeführten Fragen gewährt. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Kosten werden nicht geltend gemacht.

**Begründung:**

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S.1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen.

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG i. V. m. § 2 Nr. 1 IFG erstreckt sich nur auf tatsächlich vorhandene amtliche Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“ (vgl. u.a. Rossi, IFG, 1. Aufl. 2006, § 2 Rn. 11 f.) Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht bzw. eine solche zur Beantwortung von konkreten Fragen ist hingegen nicht gegeben. Auch gibt das IFG keinen Anspruch auf Aufbereitung von Information nach den Wünschen des Antragstellers.

Der Zugang zu den begehrten Informationen wird durch Beantwortung der nachfolgenden Fragen erteilt:

Zu Punkt 1 („Die Anzahl der Hinweise auf kinderpornographisches Material, die vom NCMEC eingingen, seit die Kooperation mit dem BKA besteht. [...]“)



Seite 3 von 4

Es besteht keine Kooperation mit dem NCMEC im herkömmlichen Sinn. Das BKA nimmt als Zentralstelle der deutschen Kriminalpolizei Hinweise aus dem Ausland – und somit auch des NCMEC – entgegen, um sie bei einer möglichen strafrechtlichen Relevanz nach Feststellung einer örtlichen Zuständigkeit an die für die Strafverfolgung zuständigen Stellen der Bundesländer zur weiteren Bearbeitung in eigener Zuständigkeit weiterzuleiten. Eine Übersicht, der die Gesamtzahl bzw. die begehrten Informationen zu entnehmen ist, liegt nicht vor.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die abschließende Beurteilung der strafrechtlichen Relevanz den zuständigen Landesbehörden obliegt. Nach Abgabe der Vorgänge an die örtlich zuständigen Strafverfolgungsbehörden erhält das Bundeskriminalamt keinerlei Mitteilungen bzgl. der Einleitung von Strafverfahren oder deren Ausgang.

Zu Punkt 2 („Inwieweit ist bekannt, ob die Meldungen der Plattformen sich auf Material beziehen, das an anderen Stellen hochgeladen wurde und dann über die an NCMEC meldenden Internetdienste geteilt wurde?“)

Hierzu liegen keine amtlichen Informationen vor.

Zu Punkt 3 („Inwieweit beziehen sich die Meldungen auf Bildmaterial und wann auf Text, Video, Livestreams oder Audiomaterial?“)

Der Begriff „kinderpornografische Inhalte“ umfasst sowohl Bild- und (Livestream-) Videodateien, als auch Text- und Audiomaterial. Dementsprechend sind all diese Inhalte Teil von NCMEC Meldungen.

Zu Punkt 4 („Inwieweit gibt es Meldungen vom NCMEC die sich spezifisch auf Cybergrooming, Sexting oder Sextortion beziehen? Wenn ja senden Sie mir bitte die gebräuchlichen in diesen Daten enthaltenen Klassifizierungen zu. Ich bitte ebenfalls um eine Angabe der Häufigkeit der jeweiligen Klassifikatoren.“)

Bei Cybergrooming handelt es sich um sexuellen Missbrauch von Kindern nach §176a StGB – insofern sind solche Sachverhalte Teil der NCMEC Meldungen. Ebenso Sexting oder Sextortion, sofern Kinder betroffen sind. Darüber hinaus liegen keine weiteren amtlichen Informationen vor, die sich auf den begehrten Informationszugang beziehen.

Zu Punkt 5 („Sofern Studien vorliegen, die die Wirksamkeit der Daten einordnen, bitte ich um eine Zusendung dieser Dokumente.“)

Diesbezüglich liegen keine amtlichen Informationen vor.



Seite 4 von 4

Zu Punkt 6 („Welche Speicherfristen gelten für eingegangene Meldungen, deren Inhalte als nicht strafrechtlich relevant erachtet wurden. Wie ist die normale Vorgehensweise mit diesen Daten?“)

Die aus Sicht des Bundeskriminalamtes strafrechtlich nicht relevanten NCMEC Reports müssen der zuständigen Staatsanwaltschaft zur letztendlichen Entscheidung und Einstellung vorgelegt werden. Zu Dokumentationszwecken werden diese Vorgänge im amtsinternen Vorgangsbearbeitungssystem gespeichert. Dabei ist lediglich die Nummer des Reports recherchierbar, jedoch nicht die Inhalte – eine Recherche nach personenbezogenen Daten (Nutzerdaten/ Personalien) im Vorgangsbearbeitungssystem ist in diesen Fällen nicht möglich. Die Speicherdauer beträgt aktuell noch 120 Monate und wird künftig auf 24 Monate herabgesetzt werden

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach dem Gesetz grundsätzlich Gebühren erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz – Bek. d. BMI v 21.11.2005 – V 5a – 130 250/16).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

